

(in der Fassung vom 24. Juli 2013 und der Änderung vom 30. September 2015)

§ 1 Studienumfang

(1) Im Master-Studiengang *Transkulturelle Geschichte und Anthropologie* sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erbringen, davon insgesamt 54 Cr im Kernbereich und insgesamt 24 Cr im Vertiefungsbereich. Weitere 42 Cr werden im Qualifikationsbereich mit dem Studienabschluss erzielt.

(2) Ein Auslands- oder Inlandspraktikum jeweils mit Studiengangbezug ist im 3. Semester obligatorisch; alternativ kann ein Semester an einer Universität im Ausland absolviert werden. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich. In diesen Fällen sind ersatzweise zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr zu erbringen. (Vgl. § 2 Abs. 3).

§ 2 Studieninhalte

Der Studiengang gliedert sich in drei Studienbereiche: einen *Kernbereich*, einen *Vertiefungsbereich* und einen *Qualifikationsbereich*. Alle Bereiche sind für alle Studierenden obligatorisch.

(1) Kernbereich

Der Kernbereich setzt sich aus den Modulen *Einführungsmodul* und *Aufbaumodule* zusammen. Der Kernbereich bildet den wissenschaftlichen Nukleus des Studiengangs und vermittelt gleichzeitig die Grundlagen für den Vertiefungsbereich. Er ist für alle Studierenden des Master-Studiengangs verpflichtend und verbindet fachspezifische Einführungsveranstaltungen mit themenbezogenen Konkretisierungen. Dabei werden Kernkompetenzen wie Transkulturalität, Interdisziplinarität, Medienkompetenz und kulturwissenschaftliche Methodik mit inhaltlichen Schwerpunkten aus den Gegenstandsbereichen der transkulturellen Geschichte und Anthropologie verknüpft. Die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Module wird im Modulhandbuch gesondert dargestellt und näher erläutert.

Von den Veranstaltungen im Rahmen der Aufbaumodule ist mindestens eine als Co-Teaching angebotene Veranstaltung zu belegen, die von Lehrenden angeboten wird, die mindestens zwei unterschiedliche Epochen oder zwei unterschiedliche fachlichen Spezialisierungen vertreten.

Im Masterkolloquium, das sich über die ersten beiden Semester erstreckt, werden praktische Fragen der Studiengestaltung ebenso wie theoretische Fragen des wissenschaftlichen Interesses diskutiert. Es dient zudem der inhaltlichen und persönlichen Vernetzung der Studierenden.

Im Kernbereich sind insgesamt 54 Cr zu erreichen.

Die Modulnoten ergeben sich aus dem ECTS-Credit-gewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote des Kernbereichs errechnet sich aus dem gewichteten ECTS-Credit-gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.

Einführungsmodul: Grundlagen transkultureller Geschichte und historischer Anthropologie

Im Modul Grundlagen sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 18 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|---|-------------|------------|------------|------------|-----------|-----------------|
| Anthropologische und transkulturelle Fragen an die Geschichte | P | K | | Ref. / Kl. | 6 | 1 |
| Methodenworkshop | P | K | | Ref. / Kl. | 6 | 1 |
| Masterkolloquium | P | Koll. | n.n. | | 6 | 1+2 |

Erläuterung der Abkürzungen:

Ber.: Praktikumsbericht, Cr: Credits, FA: Forschungsarbeit, HA: Hausarbeit (ca. 15 Seiten), OS: Oberseminar, K: Kurs, Kl.: Klausur, Koll.: Kolloquium, LV: Lehrveranstaltung, MP: mündliche Prüfung, n.n.: Art der Leistung wird durch die Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben, OS: Oberseminar, P: Pflichtveranstaltung, WP: Wahlpflichtveranstaltung, PL: Prüfungsleistung, Ref.: Referat, Semester: empfohlenes Fachsemester für die Veranstaltung, StL: Studienleistung,

Aufbaumodul I: Vergesellschaftungen

Im Aufbaumodul I ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Oberseminar | P | OS | | Ref.+HA | 9 | 1-2 |

Aufbaumodul II: Wissensordnungen

Im Aufbaumodul II ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Oberseminar | P | OS | | Ref.+HA | 9 | 1-2 |

Aufbaumodul III: Umwelten

Im Aufbaumodul III ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Oberseminar | P | OS | | Ref.+HA | 9 | 1-2 |

Aufbaumodul IV: Kulturkontakte

Im Aufbaumodul IV ist eine Prüfungsleistung im Umfang von insgesamt 9 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Oberseminar | P | OS | | Ref.+HA | 9 | 1-2 |

(2) Vertiefungsbereich

Der Vertiefungsbereich, der sich aus den Wahlmodulen 1 und 2 zusammensetzt, erweitert den Kernbereich des Studiums, indem er eine Ausdifferenzierung der Studieninhalte, auch über die Fachgrenze hinaus, sowie eine Spezialisierung der im Kernbereich zugrunde gelegten Themenbereiche (Aufbaumodul I-IV) ermöglicht.

Die Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs müssen thematisch den Aufbaumodulen I-IV des Kernbereichs, mindestens jedoch zweien davon zugeordnet werden können. Sie sind je zur Hälfte aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte und disziplinübergreifend aus dem Lehrangebot benachbarter Fächer zu wählen. Das disziplinübergreifende Lehrangebot umfasst Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern, die für die transkulturelle Geschichte und Anthropologie relevant sind, namentlich aus den Literaturwissenschaften, Literatur-Kunst-Medien, der Soziologie insbesondere der Ethnologie sowie der Philosophie. Im Vertiefungsbereich müssen mindestens 24 Cr erzielt werden. Die Belegung von Veranstaltungen anderer Fächer ist grundsätzlich zulässig, sofern die Fachstudienberatung die Gleichwertigkeit der Themenstellungen anerkannt hat.

Die Modulnoten ergeben sich aus dem ECTS-Credit-gewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote des Vertiefungsbereichs errechnet sich aus dem ECTS-Credit-gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.

Wahlmodul 1

Im Wahlmodul 1 sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 12 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Fachbezogene LV | P | K | | Ref. | 6 | 2-4 |
| Fachbezogene LV | P | K | | Ref. | 6 | 2-4 |

Wahlmodul 2

Im Wahlmodul 3 sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 12 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Fachfremde LV | P | LV | | n.n. | 6 | 2-4 |
| Fachfremde LV | P | LV | | n.n. | 6 | 2-4 |

(3) Qualifikationsbereich

Der Qualifikationsbereich setzt sich aus den für den Abschluss und die damit erworbene Qualifikation in besonderem Maße relevanten Modulen Praktikum/ Auslandssemester und Abschlussmodul zusammen.

Im Fall, dass sich der/die Studierende für ein Praktikum entscheidet, ist ein in der Regel 8 bis 12 Wochen dauerndes Praktikum an einer für die Thematik relevanten Institution im In- oder Ausland zu absolvieren. Dies kann ein Praktikum an einer außeruniversitären Einrichtung, wie beispielsweise an einem themenbezogenen Museum oder Forschungsinstitut sein. Alternativ kann ein Semester an einer Universität im Ausland absolviert werden. Das Praktikum bzw. Auslandsstudium findet in der Regel während des 3. Semesters statt. Das Praktikum bedarf vorab der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person. Im Anschluss an das Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht anzufertigen. Bestandteil des Praktikums ist außerdem ein verpflichtender Vortrag über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Examenskolloquium.

Im Fall eines Auslandssemesters müssen mindestens 9 Cr durch Prüfungsleistungen an der ausländischen Universität erworben werden, die den Leistungen in den Aufbaumodulen des Kernbereichs oder den Wahlmodulen des Vertiefungsbereichs als gleichwertig zugeordnet werden können. Dies ist der Fall, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandssemesters erworben wurden, können angerechnet werden, sofern sie ebenfalls gleichwertigen Leistungen in den Aufbaumodulen des Kernbereichs oder den Wahlmodulen des Vertiefungsbereichs entsprechen. Die Leistung ist formal und inhaltlich durch die jeweilige Universität bzw. die dortigen Lehrenden zu dokumentieren. Über die Anrechnung entscheidet die Fachstudienberatung für diesen Masterstudiengang.

In Härtefällen sind ersatzweise zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr zu erbringen. Als eine solche zusätzliche Prüfungsleistung gilt ein Oberseminar, das thematisch einem der Aufbaumodule des Kernbereichs zugeordnet werden kann und gleichwertige Prüfungsleistungen verlangt. Als zusätzliche Prüfungsleistung gilt auch eine eigenständige, von einer Lehrperson betreute Projektarbeit, deren Thema, Umfang und Anforderungen ebenfalls gleichwertigen Leistungen der Aufbaumodule des Kernbereichs entsprechen muss. Über Genehmigung und Anrechenbarkeit der Projektarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Person.

Modul Praktikum/Auslandssemester (9 cr)

Im Modul Praktikum/Auslandssemester sind Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 9 Cr zu erbringen.*

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Auslandspraktikum | WP | | Ber. | | 9 | 3 |
| Inlandspraktikum | WP | | Ber. | | 9 | 3 |
| Auslandssemester | WP | | | PL | 9 | 3 |

* in Härtefällen können die 9 cr durch zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht werden. (s.o.)

Das **Abschlussmodul** setzt sich zusammen aus einem Examenskolloquium, in dem das Forschungsvorhaben der Masterarbeit präsentiert werden muss, der Masterarbeit sowie der mündlichen Prüfung, wofür insgesamt 30 Cr vergeben werden. Die Masterarbeit kann entweder im Kernbereich oder im Vertiefungsbereich geschrieben werden. Grundsätzlich soll das Forschungsvorhaben der Masterarbeit auch gegenüber Studierenden der nachfolgenden Semester in deren Masterkolloquium vorgestellt werden.

Abschlussmodul

Im Abschlussmodul sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits sowie eine Studienleistung im Umfang von 3 Credits zu erbringen.

| Lehrveranstaltung | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Semester |
|--------------------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------------|
| Examenskolloquium | P | Koll. | n.n. | | 3 | 4 |
| Mündliche Prüfung | P | | | MP | 6 | 4 |
| Masterarbeit | P | | | FA | 24 | 4 |

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang Transkulturelle Geschichte und Anthropologie sind:

1. zwei Hochschullehrer/innen
2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder einer anderen europäischen Sprache statt. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Absprache mit den Prüfenden kann die Prüfung jedoch auch in einer anderen europäischen Sprache abgehalten werden.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 2 zu erbringen.

(2) Die Abschlussprüfungen beinhalten die Masterarbeit im Umfang von rund 60 Seiten (24 Cr) sowie die mündliche Abschlussprüfung (6 Cr).

Die mündliche Prüfung besteht aus einem einstündigen Prüfungsgespräch mit zwei Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz, wobei mindestens eine/r der beiden eine Professur innehaben muss. Zudem muss mindestens eine/r der beiden Prüfenden die Masterarbeit als Erst- oder Zweitbetreuer/in begleitet haben. Die Prüfung bezieht sich auf drei studienrelevante Themen, wobei sich eines auf den Inhalt der Masterarbeit, zwei auf andere Themen des Kernbereichs beziehen. Die Prüfenden legen die Themen in Absprache mit den Studierenden fest.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kernbereich 40%

Vertiefungsbereich 30%

Masterarbeit 20%

Mündliche Prüfung 10%

Alle Durchschnittsnoten werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs

Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Transcultural History and Anthropology“ und wird in dieser Form neben der deutschen Bezeichnung im Zeugnis und in der Master-Urkunde genannt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

(2) Die Änderungen vom 30. September 2015 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2013 vom 24. Juli 2013 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 73/2015 vom 30. September 2015 veröffentlicht.